

**Satzung der Stadt Uelzen über den Ausgleichsbetrag für nicht
Herzustellende notwendige Kfz- Einstellplätze
(Ablösungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung, der Nieders. Landkreisordnung und des Nieders. Meldegesetzes vom 19.03.01 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 47 a Abs. 2 der Nieders. Bauordnung i.d.F. vom 13.07.95 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6.10.97 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 18.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Die Ablösungssatzung vom 27. März 1984 wird in § 1 dahingehend abgeändert, als dass ab 01. Januar 2002, der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Uelzen dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. für die Zone I (Kernzone) auf | 3.100,-- EURO je Einstellplatz |
| 2. für die Zone II (Mittelzone) auf | 2.100,-- EURO je Einstellplatz |
| 3. für die Zone III (Außenzone) auf | 1.050,-- EURO je Einstellplatz |
- festgesetzt wird.

**§ 2
Ablösungszonen**

- (1) Die Zone I (Kernzone) umfasst das im Plan dargestellte engere Gebiet der Kernstadt Uelzen. Der Plan im Maßstab 1:2500 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Zone II (Mittelzone) umfasst das im Plan dargestellte Stadtgebiet außerhalb der Zone I und III. Der Plan im Maßstab 1:2500 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Zone III (Außenzone) umfasst das übrige Stadtgebiet außerhalb der Zone I und II.
- (4) Liegt ein Baugrundstück an einer Grenze zwischen zwei Zonen, so wird es der angrenzenden engeren Zone I oder II zugeordnet.

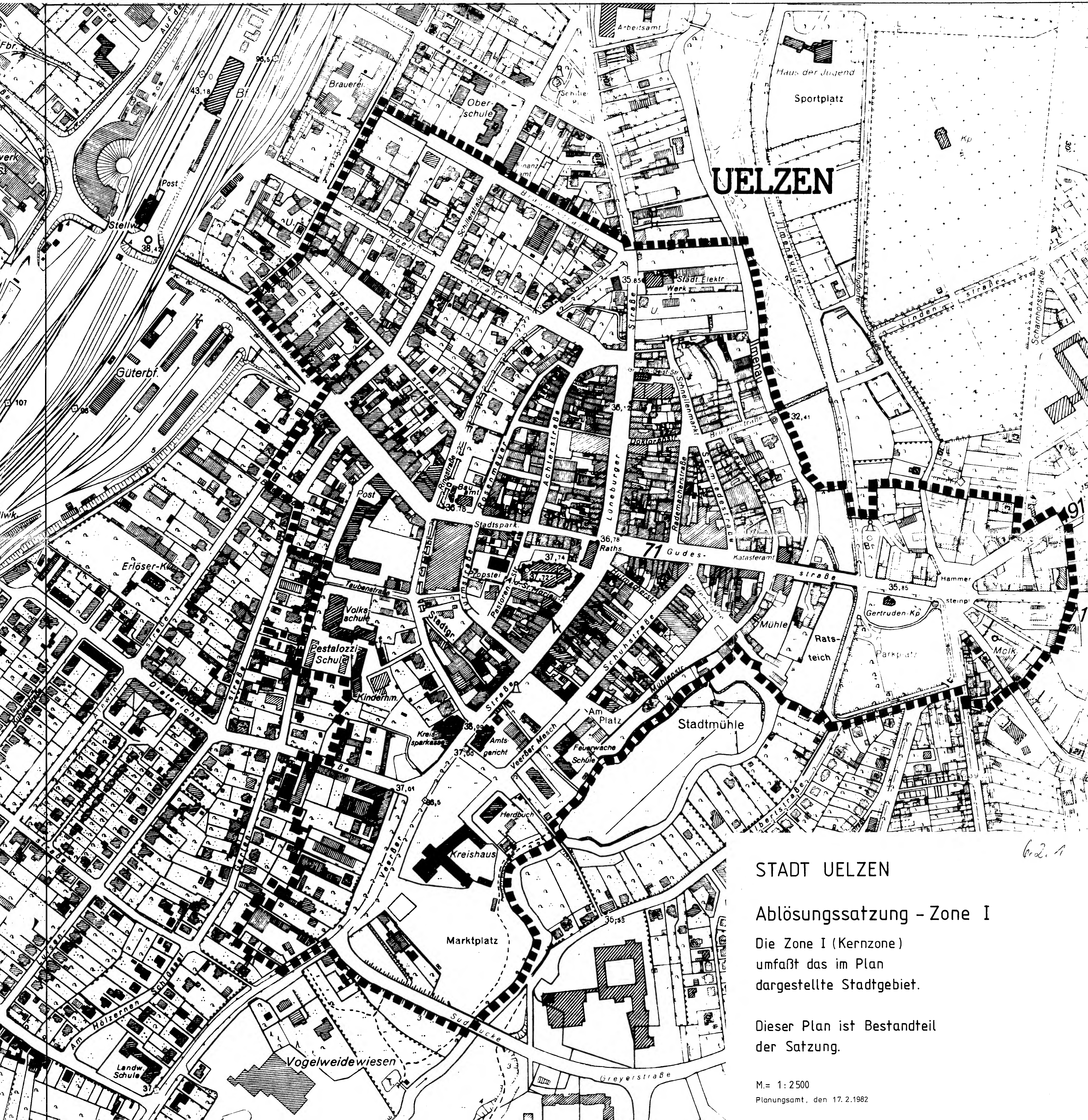
Der Geldbetrag nach § 1 dieser Satzung wird in diesen Fällen nach der Zone mit dem jeweils höheren Geldbetrag festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Uelzen, den 18.06.2001

Stadt Uelzen
Bürgermeister



UELZEN


STADT UELZEN

Ablösungssatzung - Zone I

Die Zone I (Kernzone) umfaßt das im Plan dargestellte Stadtgebiet.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

M.= 1:2500
Planungsamt, den 17.2.1982



ZONE II

UELZEN

STADT UELZEN
Ablösungssatzung - Zone II
 Die Zone II (Mittelzone) umfaßt das im Plan dargestellte Stadtgebiet außerhalb der Zone I und III. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

M. = 1:2500
 Planungsamt, den 17.2.1982